



# Schutzkonzept für die Eishalle St. Jakob-Arena der Stadt Basel vom 13. September 2021

## 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sport- und Schulanlagen der Stadt Basel.

## 2. Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung besteht eine Zertifikatspflicht für alle Personen. Davon ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren sowie das Personal. Für das Personal gelten weiterhin eine Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes. Während der Sportaktivität resp. der kulturellen Aktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht. Weitere Ausnahmen sind unter Ziff. 4 definiert.

Im Bereich der WC-Anlagen und Garderoben gelten eine generelle Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes, da sich in diesem Bereich Gruppen mischen könnten.

**Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich.** Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

## 3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

## 4. Richtlinien für die Nutzung

### 4.1 Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht in Innenräumen sind sportliche Aktivitäten wie Trainings mit max. 30 Teilnehmenden und gleichbleibendem Personenkreis, der der Organisatorin oder dem Organisator bekannt ist und sofern sich die unterschiedlichen Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten wie Garderoben befinden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, gilt eine Zertifikatspflicht. Bei solchen Aktivitäten in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht müssen die Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 erhoben werden. Des Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Im Rahmen von Trainings in Innenräumen sind keine Zuschauer/innen oder Besucher/innen zugelassen, ausser der Verein stellt die Zertifikatspflicht sicher. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen gelten in Innenräumen eine Zertifikatspflicht sowie die Kapazitätsbeschränkungen gemäss Ziffer 4.2.

**Für die Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate der Zuschauer/innen oder Besucher/innen sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich.** Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

### 4.2 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Aufgrund der Zugangsbeschränkung in Innenräumen auf Personen mit einem Zertifikat (ab 16 Jahren) gelten für solche Veranstaltungen bis zu 1000 Personen (Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen) ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes keine weiteren Einschränkungen.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. [www.coronavirus.bs.ch](http://www.coronavirus.bs.ch)).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Veranstalter des Wettkampfs.

### 4.3 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten. Es besteht Maskentragpflicht bei Aktivitäten, welcher keiner Zertifikatspflicht unterliegen (ausgenommen ist der Duschbereich).

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der anwesende Eismeister ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

### 4.4 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und Restaurants dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt eine Zertifikatspflicht.

## 5. Erhebung von Kontaktdaten

- Für den organisierten Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Innenbereich einer Anlage müssen vor jeder sportlichen Aktivität aktuelle **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **In elektronischer Form aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

## 6. Verantwortung und Schutzkonzepte

### 6.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

### 6.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

## 7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

## 8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:  
StJakobarena@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 90

## 9. Gültigkeit

Das vorliegende « Schutzkonzept für die Eishalle St. Jakob-Arena der Stadt» gilt ab dem 13. September 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.